



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Institut für Strafrecht und Kriminologie
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Bern

Prof. Dr. Marianne Johanna Hilf

Bachelorklausur Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

Hilfsmittel: StGB und StPO

Zeit: 5 Stunden (Prüfungszeitverlängerung: 45 Min.)

Vorbemerkungen / formelle Hinweise

1. Auf die Begründung kommt es an. Arbeiten Sie mit den Informationen aus dem Sachverhalt. Stellen Sie jeweils den Bezug her zwischen dem Sachverhalt und den Tatbeständen bzw. den Tatbestandsmerkmalen, die Sie prüfen. Achten Sie darauf, dass Sie nicht bloss behaupten, sondern subsumieren und argumentieren.
2. Formulieren Sie Ihre Überlegungen aus und schreiben Sie nicht bloss stichwortartig.
3. Stützen Sie sich bei der Begründung Ihrer Lösung wo immer möglich auf das Gesetz und geben Sie die einschlägigen Gesetzesartikel genau an.
4. Verzichten Sie auf allgemeine Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt. Konzentrieren Sie sich auf die fallrelevanten Probleme.
5. Notieren Sie auf jedem Blatt, das korrigiert werden soll, Ihre Matrikelnummer (keine Namen!). Falls Sie eine andere Muttersprache als Deutsch haben, notieren Sie dies bitte ebenfalls.
6. Versehen Sie die Seiten mit Seitenzahlen.
7. Bitte schreiben Sie leserlich und nicht mit Bleistift.
8. Der materiellrechtliche Teil und der StPO-Teil werden separat benotet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Note des materiellrechtlichen Teils mit 80 Prozent und die Note des StPO-Teils mit 20 Prozent gewichtet.

Viel Erfolg!

I. Materiellrechtlicher Teil

Für Klaus läuft es im Moment gar nicht gut. Das Maler-Unternehmen, für das er über 13 Jahre als Anstreicher gearbeitet hat, ist in Konkurs gegangen, sodass Klaus seit einem halben Jahr arbeitslos ist. Aussicht auf eine neue Stelle gibt es nicht. Die finanziell angespannte Situation führt zunehmend zu Streitereien mit Ehefrau Alexa. Eines Tages reicht es Alexa und sie bittet Klaus, sich eine andere Unterkunft zu suchen. So könne es schliesslich nicht weitergehen. Klaus ist völlig vor den Kopf gestossen. Einige Tage später findet Alexa einen Brief von Klaus im Briefkasten. Darin kündigt er an, dass er ohne seine Familie nicht leben wolle und sich daher umbringen werde. Alexa ist verzweifelt und versucht Klaus zu finden, weil sie befürchtet, er könne sich etwas antun. Klaus, der inzwischen Unterschlupf bei seinem guten Freund Remo gefunden hat, hatte indessen gar nie vor, sich das Leben zu nehmen. Vielmehr wollte er Alexa nur eine Lektion erteilen. Durch ihre Angst, ihn für immer zu verlieren, so die Hoffnung von Klaus, würde Alexa wieder zur Vernunft kommen und er könnte wieder bei ihr und ihren gemeinsamen Kindern wohnen. Als Alexa allerdings von Remo erfährt, dass Klaus bei ihm wohne und es ihm nicht schlecht gehe, will Alexa endgültig nichts mehr von Klaus wissen. Da Klaus nicht ewig bei Remo wohnen kann, macht er sich auf Wohnungssuche. Nach mehreren Absagen kommt Klaus zum Schluss, dass seine Arbeitslosigkeit daran schuld sei. Remo, der Eigentümer eines kleinen Elektroinstallationsunternehmens ist, möchte Klaus helfen. Er schlägt Klaus daher vor, ihn zum Schein anzustellen. Remo und Klaus errichten und unterzeichnen einen entsprechenden fiktiven Arbeitsvertrag, den Klaus zukünftig bei einer Wohnungsbewerbung vorlegen will.

Klaus, der noch immer bei Remo wohnt, beklagt sich zunehmend, dass Remo keinen ordentlichen Drucker besitze. Die Job- und Wohnungssuche sei so erheblich komplizierter. Eines Tages beschliesst Klaus, online einen ordentlichen Drucker zu kaufen. Nach einigem Stöbern gelangt er auf die Internetseite von Elisabeth, die einen kleinen Computerfachhandel betreibt. Als er sieht, dass ein Kauf auf Rechnung ohne Angabe von Vermögens- und Einkommensverhältnissen möglich ist, bestellt Klaus den seiner Ansicht nach besten, aber auch teuersten Drucker zu einem Preis von 3'500 Franken, obwohl ihm klar ist, dass er den Drucker nicht wird bezahlen können. Einige Tage später wird der Drucker geliefert. Die Rechnung nimmt Klaus zwar entgegen, begleicht sie jedoch nicht.

Um in der Zwischenzeit etwas Geld für die täglichen Ausgaben des Lebens „zu verdienen“, fasst Klaus, der ausgiebig das Internet nutzt und enormen Spass an der Auslotung der damit verbundenen technischen Möglichkeiten hat, den Entschluss, die Webseite eines grossen Schweizer Internethandelshauses (dagatec AG) lahmzulegen, sollte diese nicht auf eine zuvor geäusserte Zahlungsaufforderung eingehen. Daher meldet sich Klaus unter einer eigens dafür eingerichteten anonymen E-Mail-Adresse bei der dagatec AG und verlangt die Zahlung von 5'000 Franken auf ein anonymes Bitcoin-Konto. Falls die dagatec AG dieser Forderung nicht nachkommen sollte, werde er den Online-Shop der dagatec AG für 48 Stunden lahmlegen. Diese Ankündigung untermauert Klaus dadurch, dass er noch am selben Tag zwischen 14 und 18 Uhr den Server und somit den Onlineshop der dagatec AG durch sog. DDoS-Attacken (Distributed Denial of Service Attacke) zum Absturz bringt. Klaus ist es dabei gleichgültig, ob die dagatec AG durch seine DDoS-Attacke einen grossen Gewinneinbruch erleidet.

Die DDoS-Attacke führt Klaus über ein durch ihn zuvor eingerichtetes sog. Bot-Netz aus. Dabei handelt es sich um ein Netz von Privatrechnern, bei denen Klaus heimlich und unter Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen ein vorher selbst programmiertes Computerprogramm per Datenfernübermittlung installiert hat, durch welches er dem Rechner unerkannt

den Befehl geben kann, den Onlineshop der dagatec AG mit unzähligen Anfragen zu attackieren und dadurch so zu überlasten, dass dieser lahmgelegt ist. Nachdem der Onlineshop der dagatec AG zwischen 14 und 18 Uhr aufgrund der durch Klaus durchgeführten DDoS-Attacke nicht zugänglich ist, zahlt die dagatec AG die geforderte Summe umgehend. Durch das Lahmlegen des Onlineshops entgeht der dagatec AG ein Gewinn von ca. 14'000 Franken.

Gestärkt durch diesen Erfolg macht sich Klaus auf den Weg zu seiner nächsten Wohnungsbesichtigung. Dort wird er Zeuge eines Polizeieinsatzes. Neugierig bleibt Klaus stehen und beobachtet das Geschehen. Der Polizist Michael versucht die Schaulustigen zum Weitergehen zu bewegen, als ihm in der Menge Klaus auffällt. Er stürmt auf Klaus mit den Worten zu: „Was hast du nur meiner Schwester Alexa angetan! Sie ist wegen deiner Selbstmordankündigung fast gestorben vor Angst!“. Als Klaus sich völlig unbeeindruckt zeigt, nimmt Michael ihn aus lauter Wut fest und bringt den lautstark protestierenden Klaus ins Polizeirevier, wo er ihn für 5 Stunden in die Ausnüchterungszelle sperrt.

Aufgewühlt und verärgert über die Festnahme begibt sich Klaus zur nächstgelegenen Beiz. Dort angekommen wird er Zeuge eines lautstarken verbalen Streits zwischen seinem Kollegen Bernd und einer weiteren Person (Ueli). Gerade als Klaus hinzueilt, holt der kräftige ehemalige Profiboxer Ueli zum Faustschlag gegen Bernd aus. Klaus, dem Bernd in diesem Moment egal ist und der schon lange einen Groll auf Ueli hat, möchte die Situation ausnutzen, um Ueli endlich eins auszuwischen. Er nimmt einen nahstehenden massiven Bierkrug und schlägt damit Ueli wie beabsichtigt auf den Arm, wodurch dieser eine kleine blutende Wunde erleidet. Angesichts der zahlenmässigen Übermacht flüchtet Ueli panisch aus der Beiz, kommt aber wenige Meter ausserhalb zu Fall. Klaus und Bernd, die die Verfolgung aufgenommen haben, fallen über Ueli her und verpassen ihm mehrere Faustschläge und Fusstritte. Dabei ist es Klaus egal, welche Verletzungen Ueli davontragen wird. Aufgrund der Faustschläge und der Fusstritte erleidet Ueli eine schwere Trümmerfraktur im linken Bein, die zu einer mehrmonatigen Bettlägerigkeit und einer Verkürzung des Beins um 2 cm sowie einem bleibenden Hinken führt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Klaus, Remo und Michael nach StGB.
(Allenfalls erforderliche Strafanträge wurden gestellt.)

II. Strafprozessualer Teil (Prof. Dr. Vest)

Der 1990 geborene X. lernte am 17. September 2013 unter dem Pseudonym "Y." die mutmasslich 14-jährige "Sabrina" im Chatroom "Chatmania" kennen ("hey sabrina, dörf ich es bits zu dir in chat ko?", "wie alt und vo wo bisch denn du?"). X. war von 13.58 bis 15.05 Uhr mit der vermeintlichen "Sabrina" in Kontakt. Um 14.04 Uhr brachte er zum Ausdruck, er suche eigentlich Sex. Um 14.14 Uhr gab er "Sabrina" seine E-Mail-Adresse bekannt. Auf sein Verlangen schickte sie ihm um 14.19 Uhr ihre E-Mail-Adresse. Zwischen 14.27 und 14.39 Uhr sandte sie ihm auf sein Verlangen ein Bild von ihr. Darauf sandte X. ihr um 14.46 Uhr ein Foto seines nackten Penis. Um 14.56 Uhr teilte X. "Sabrina" seine Mobiltelefonnummer mit und "Sabrina" sandte ihm ihre Nummer etwas später. Um 15.05 Uhr war die Chatunterhaltung beendet. In den folgenden Tagen kommunizierte X. mit "Sabrina" per SMS via die ausgetauschten Handynummern über Sex und vereinbarte mit ihr schliesslich ein Treffen. Im Einzelnen konkretisierte er am 19. September 2013, dass er sie an einem Ort treffen wolle, wo sie ungestört seien. Am 24. September 2013 wurde der Wohnort des Mädchens als Treffpunkt vereinbart. Er fragte sie, ob sie laut werden könnten, worauf sie Lust habe, ob sie die Pille nehme oder ob sie ein Kondom verwenden wolle. Am 25. September 2013 begab sich X. zum vereinbarten Treffpunkt im Berner Bahnhof. Er traf dort jedoch nicht auf ein 14-jähriges Mädchen, sondern auf Beamte der Kantonspolizei Bern, die sich sofort als solche zu erkennen gaben. Hinter dem Pseudonym "Sabrina" hatte sich ein Angehöriger der Polizei verborgen, der gestützt auf das Berner Polizeirecht ermittelte, dass die rein präventive Überwachung von Chatforen genehmigungslos zulässt. Eine staatsanwaltliche oder richterliche Genehmigung nach StPO war nicht eingeholt worden.

Im Strafverfahren wurde X. erst- und – vor einer Woche – zweitinstanzlich (Regional- und Obergericht Bern) wegen versuchter Pornographie gem. Art. 197 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (betr. Nacktfoto) und wegen versuchter sexueller Handlungen mit einem Kind gem. Art. 187 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Dagegen will X. Beschwerde ans Bundesgericht erheben.

Ihr Vorgesetzter im Anwaltsbüro vertritt die Interessen von X. und steht auf dem Standpunkt, es seien die für die entsprechenden Ermittlungen im Chatroom relevanten Bestimmungen der StPO verletzt worden. Deshalb müsse versucht werden, einen vollständigen oder wenigstens einen Teilreispruch zu erzielen. Er beauftragt Sie, den Entwurf einer Begründung für den *strafprozessualen Teil der Beschwerdeschrift* an das Bundesgericht zu verfassen, worin Sie sich auf die massgeblichen Bestimmungen der StPO beziehen (Fragen zum eingelegten Rechtsmittel und zum anwendbaren Polizeirecht sind *nicht* gestellt und daher *nicht* zu beantworten).

1. Materieller Teil

Der arme Klaus – Lösungsskizze

Vorbemerkung: Artikelangaben ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das StGB.

I. Sachverhaltsabschnitt: Selbstmordankündigung

STRAFBARKEIT VON KLAUS

1. Drohung (Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a)

Fraglich ist, ob sich Klaus nach Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a wegen Drohung strafbar gemacht hat, indem er in einem Brief an seine Frau Alexa damit drohte, sich umzubringen.

a. Objektiver Tatbestand

Schwere Drohung [Tatmittel]

Klaus droht seiner Frau Alexa mit Selbstmord. Damit stellt er ihr ein künftiges Übel, nämlich seinen Tod und die mit dieser Tatsache verbundenen Folgen (familiär, seelisch, finanziell usw.) in Aussicht. Der Eintritt des Übels ist direkt von seinem Willen abhängig. Auch die Androhung einer an sich legalen Handlung kann tatbestandsmässig sein¹. Die Drohung ist schwer, weil sie ein verständiger und durchschnittlich belastbarer Mensch nach einem objektiven Massstab als schwer empfindet.²

Abgrenzung zur Nötigung (Art. 181): Klaus verknüpft seine Drohung nicht konkret mit der Forderung nach einem bestimmten Verhalten von Alexa. Er hofft zwar gemäss SV, dass er anschliessend wieder einziehen kann, äussert diesen Gedanken aber im Brief nicht. Für die Annahme, Klaus nötige Alexa durch sein Verhalten konkludent, bestehen im SV wohl trotz seiner Bemerkung, dass er ohne seine Familie nicht leben wolle, zu wenig Anhaltspunkte. Für sinnvolle Ausführungen zu Art. 181 sollten jedoch **max. 2 Zusatzpunkte** verteilt werden.

In Angst und Schrecken [Taterfolg] versetzen [Tathandlung]

Klaus versetzt Alexa mit seiner Drohung in Angst und Schrecken. Sie ist gem. SV „ver zweifelt“ und „befürchtet, er könne sich etwas antun“.

b. Subjektiver Tatbestand

Klaus will Alexa gem. SV „eine Lektion erteilen“, ihr also drohen und sie damit in Angst und Schrecken versetzen und er weiss auch, dass er das mit seinem Briefinhalt tut.

c. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

¹ BGer 6B_192/2012.

² BSK³, Art. 180 N. 20.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

d. Häuslicher Bereich gem. Abs. 2 lit. a

Klaus droht seiner Ehefrau Alexa. Er ist der Ehegatte des Opfers. Somit ist gemäss Abs. 2 lit. a kein Strafantrag erforderlich. Die qualifizierte Variante der Drohung ist erfüllt. Klaus wird von Amtes wegen verfolgt.

Fazit: Klaus macht sich wegen Drohung gem. Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a **strafbar**.

II. Sachverhaltsabschnitt: fiktiver Arbeitsvertrag

A. STRAFBARKEIT VON REMO UND KLAUS

1. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2)

Fraglich ist, ob sich Remo und Klaus nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht haben, indem sie einen fiktiven Arbeitsvertrag ausfertigen und unterzeichnen.

Vorprüfung Mittäterschaft

Remo und Klaus handeln in Mittäterschaft. Zwar bringt Remo die Idee der Scheinanstellung vor, doch tragen schliesslich wohl beide in massgebender Weise zur definitiven Entschliessung, Planung und Ausführung des Tathergangs bei. Der Tatentschluss entsteht, als Remo vorschlägt, einen Scheinvertrag zu schliessen. Er ist gemeinsam getragen und bezieht sich auf die gemeinsame Verwirklichung des Delikts. Beide wirken beim Verfassen und Unterzeichnen des Vertrages zusammen und verfügen somit jeder über die nötige Tatherrschaft.

a. Objektiver Tatbestand

Urkundenqualität gem. Art. 110 Abs. 4 [Tatobjekt]

Dem vorliegend zu prüfenden Arbeitsvertrag kommt nach Art. 110 Abs. 4 Urkundenqualität zu. Es handelt sich um eine Schrifturkunde, mit den Merkmalen 1. der menschlichen Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion), 2. der Erkennbarkeit der Aussteller (Garantiefunktion) und 3. der Bestimmtheit und Geeignetheit zum Beweis einer Tatsache von rechtlicher Bedeutung (Beweisfunktion).

Falschbeurkundung gem. Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Variante 4

Da es sich um eine echte Urkunde handelt (Klaus und Remo sind die erkennbaren tatsächlichen Aussteller) ist eine Falschbeurkundung zu prüfen. Klaus und Remo beurkunden mit dem simulierten Arbeitsvertrag eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig. Sie erstellen damit eine unwahre Urkunde, weil deren Inhalt nicht den Tatsachen entspricht. Der Vertrag gibt vor, Klaus sei bei Remo angestellt, was nicht der Wahrheit entspricht.

Abgrenzung zur straflosen schriftlichen Lüge³

Beim simulierten Arbeitsvertrag handelt es sich also um eine schriftliche Lüge. Bei dieser ist eine Strafbarkeit nur bei erhöhter Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Urkunde anzunehmen.

³ BSK³, Art. 251 N. 68.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

Dies ist bei einem fiktiven Arbeitsvertrag zu verneinen.⁴ Dem Arbeitsvertrag kommt keine besondere Überzeugungskraft im Rechtsverkehr zu. Weder gewährleistet eine allgemeingültige objektive Garantie die Wahrheit dieser schriftlichen Erklärung (es existiert z.B. keine Prüfungspflicht durch eine Urkundsperson), noch kommt Remo als Arbeitgeber und Aussteller des Arbeitsvertrages eine garantenähnliche Stellung zu.⁵ Er genießt kein spezielles Vertrauen, aus dem sich eine Garantie für die Wahrheit der Urkunde ableiten liesse.

Fazit: Klaus und Remo machen sich mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes **nicht** der Urkundenfälschung resp. der Falschbeurkundung gem. Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 **strafbar**.

III. Sachverhaltsabschnitt: Druckerbestellung

STRAFBARKEIT VON KLAUS

1. Betrug (Art. 146 Abs. 1)

Fraglich ist, ob sich Klaus nach Art. 146 Abs. 1 wegen Betruges strafbar gemacht hat, indem er einen Drucker bestellt hat, den er nicht bezahlen will.

a. Objektiver Tatbestand

Täuschungshandlung

Klaus täuscht Elisabeth über seine Zahlungsabsicht. Indem er den Drucker bestellt, gibt er vor, dem üblichen Verhalten im Geschäftsverkehr gemäss, den Drucker später zu bezahlen. In Wahrheit besitzt er diesen Leistungswillen aber nicht. Er täuscht über eine innere Tatsache, was grundsätzlich als arglistig angesehen wird.

Arglist

Es stellt sich allerdings die Frage, ob im konkreten Fall die Arglist nicht doch zu verneinen ist, da ein teures Gerät, das kein Alltagsgerät ist, ohne weitere Bonitätsprüfung auf Rechnung geliefert wird.⁶ Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können.⁷ Die getäuschte Elisabeth hätte den Irrtum mit einem im Geschäftsverkehr bei nicht alltäglichen Geschäften üblichen Mindestmass an Überprüfung vermeiden können. Sie hätte bspw. eine Vorauszahlung verlangen oder eine rudimentäre Bonitätsprüfung vornehmen können.⁸ Indem sie das nicht tut, unterlässt sie leichtfertig eine grundlegende Vorsichtsmassnahme und geht bewusst ein gewisses Risiko ein (Opfermitverantwortung⁹). Klaus Handeln ist somit nicht arglistig.

Fazit: Klaus macht sich **nicht** wegen Betruges gem. Art. 146 Abs.1 **strafbar**.

⁴ BGer 6B_72/2015 E. 1.5.

⁵ BGer 6B_72/2015 E. 1.5.

⁶ Arglist verneinend: BGer 6B_887/2015 E. 2.2.3 f.

⁷ BGer 6B_887/2015 E. 2.2.2.

⁸ BGer 6B_887/2015 E. 2.2.4.

⁹ Zur Thematik der „Opfermitverantwortung“ allgemein siehe BSK³, Art. 146 N. 119 – 123 zum vorliegenden Fall im Speziellen siehe BGer 6B_887/2015 E. 2.2.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

Bei eingehend argumentierter gegenteiliger Auffassung ist es möglich, dennoch die volle Punktezahl zu vergeben.

Bei schlichter Verneinung der Arglist ohne ausreichende Begründung sind hingegen nicht alle Punkte zu vergeben!

IV. Sachverhaltsabschnitt: Cyberattacken

STRAFBARKEIT VON KLAUS

1. Art. 156 Ziff. 1 Erpressung

Klaus könnte sich der Erpressung gem. Art. 156 Ziff. 1 strafbar gemacht haben, indem er der dagatec AG in Aussicht stellt, ihren Onlineshop für 48 Stunden lahmzulegen, sollte diese nicht den geforderten Betrag von 5'000 Franken an Klaus überweisen.

a. Objektiver Tatbestand

Tatmittel: Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile

Der Tatbestand der Erpressung sieht alternativ zwei Nötigungsmittel vor, Gewalt oder die Androhung von ernstlichen Nachteilen. Vorliegend kommt lediglich die Androhung von ernstlichen Nachteilen in Betracht. Die Androhung ernstlicher Nachteile ist gegeben, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken.¹⁰ Das in Aussicht gestellte Lahmlegen des Online-Shops der dagatec AG stellt ein künftiges Übel dar, das schwerwiegende finanzielle Konsequenzen, somit ernstliche Nachteile nach sich ziehen kann. Der Eintritt dieser ernstlichen Nachteile hängt vom Willen des Täters (Klaus) ab, der – wie demonstriert – die Mittel und Wege hat, den Online-Shop der dagatec AG zu blockieren und lahmzulegen.

Tathandlung und Nötigungserfolg

Das Opfer muss durch die Nötigung zu einem Verhalten bestimmt werden, durch das es sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt.¹¹ Hier kommt es zu einer aktiven Vermögensdisposition durch die Überweisung des Geldbetrags i.H.v. 5'000 Franken durch die dagatec AG auf das dem Täter gehörende Bitcoin-Konto. Dies führt zu einem Vermögensschaden¹², d.h. einer Minderung des Gesamtwertes des rechtlich geschützten wirtschaftlichen Vermögens der dagatec AG. Auch der geforderte Motivationszusammenhang im Sinne einer Ursächlichkeit zwischen Nötigungsmittel und vermögensschädigendem Verhalten des Erpressten ist gegeben,¹³ da die dagatec AG aufgrund der Androhung dem Täter das Geld überweist.

Qualifikation: Gewerbsmässigkeit (Art. 156 Ziff. 2)

Gewerbsmässigkeit setzt berufsmässiges Handeln voraus. Dies liegt vor, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für deliktische Tätigkeiten aufwendet sowie aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art

¹⁰ BGE 120 IV 17, 19; BSK³ Art. 181, N. 25.

¹¹ BSK³ Art. 156, N. 25.

¹² BGE 69 IV 75, 77.

¹³ BSK³, Art. 156 N. 29.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

eines Berufes ausübt.¹⁴ Die Annahme von Gewerbmässigkeit setzt das Vorliegen von zumindest einer begangenen Wiederholungstat voraus. Vorliegend handelt es sich lediglich um eine einzelne erstmalige Tat. Es fehlt somit an dem Erfordernis der mehrfachen Tatbegehung. Ein gewerbmässiges Handeln gem. Art. 156 Ziff. 2 StGB ist nicht gegeben.

b. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Klaus wollte und wusste, dass er die dagatec AG durch seine Drohung zu einer Vermögensdisposition i.H.v. 5'000 Franken bringt, die sich auch vermögensmindernd für diese auswirkt. Klaus handelte somit vorsätzlich.

Absicht unrechtmässiger Bereicherung

Bereicherung ist jeder wirtschaftliche Vorteil. Dieser ist unrechtmässig, soweit kein Anspruch darauf besteht. Klaus zielt darauf ab, durch die zu überweisende Geldsumme der dagatec AG einen unrechtmässigen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen.

c. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

Fazit: Klaus macht sich der Erpressung gem. Art. 156 Ziff. 1 **strafbar**.

Die ebenfalls gegebene Nötigung gem. Art. 181 wird durch die Erpressung konsumiert.

2. Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 und 2 Datenbeschädigung in Bezug auf den Server der dagatec AG

Klaus könnte sich der Datenbeschädigung gem. Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er durch eine sog. DDoS-Attacke den Onlineshop der dagatec AG zum Absturz bringt und dieser in der Folge zwischen 14 und 18 Uhr nicht zugänglich ist.

a. Objektiver Grundtatbestand (Abs. 1)

Daten

Tatobjekt sind alle nicht unmittelbar sinnlich wahrnehmbare Daten, die elektronisch, magnetisch oder in vergleichbarer Weise gespeichert sind oder übermittelt werden.¹⁵ Dazu gehören auch Programme der Datenverarbeitung.¹⁶ Daten sind alle Notate, die Gegenstand menschlicher Kommunikation sein können, sofern sie in codierter Form von einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden können.¹⁷ Sie müssen nicht besonders gegen fremden Zugriff gesichert sein.¹⁸ Bei den Informationen und Aufzeichnungen in Bezug auf den Online-Shop, welche auf den Serverrechnern der dagatec AG gespeichert sind, handelt es sich um Daten i.S.d. Art. 144^{bis}.

¹⁴ BGE 116 IV 337, 117 IV 161, 119 IV 132, 123 IV 116, 124 IV 63.

¹⁵ BSK³, Art. 144^{bis} N. 7.

¹⁶ BSK³, Art. 143 N. 7.

¹⁷ BSK³, Art. 143 N. 8.

¹⁸ BSK³, Art. 144^{bis} N. 10.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

Gem. überwiegender Meinung in der Literatur sind nur solche Daten als taugliches Angriffsobjekt geeignet, über die der Täter nicht oder nicht allein verfügen kann.¹⁹ Dies ist hier der Fall, da Klaus keine Verfügungsberechtigung über die auf den Serverrechnern der dagatec AG gespeicherten Daten hat.

Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen

Die Tathandlung umfasst das Verändern (Änderung des Informationsgehaltes registrierter Daten), das Löschen (vollständiges Vernichten, auch durch Überschreiben) oder das Unbrauchbarmachen von Daten. In Betracht kommt vorliegend lediglich das Unbrauchbarmachen von Daten. Unbrauchbar sind Daten, wenn sie in ihrer Gebrauchsfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen können.²⁰ Darunter fällt nach herrschender Meinung²¹ auch die Datenunterdrückung und Datenentziehung, bei denen die Daten auf dem Datenträger unverändert vorhanden sind, ihre unbeeinträchtigte Verwendung durch den Berechtigten jedoch verhindert wird. Es genügt schon ein vorübergehendes Entziehen der Zugriffsmöglichkeit, weil bereits eine kurze Unzugänglichkeit der Daten erhebliche Schäden und Nachteile hervorrufen kann und auch der potentielle Verwendungswille geschützt wird.²² Vorliegend kommt es zu einem vorübergehenden Unbrauchbarmachen der in Bezug auf den Online-Shop gespeicherten Daten auf den Serverrechnern der dagatec AG, da die Daten des Online-Shops während der DDoS-Attacke den Nutzern nicht zur Verfügung stehen.

Korrekturhinweis: A.A. auch vertretbar mit guter Begründung nach Auslegung gem. Wortlaut, da die Daten unverändert auf dem Datenträger vorhanden sind und somit eine direkte Beeinträchtigung der Daten nicht vorliegt (siehe auch a.A. in Fn. 17).

Unbefugtes Handeln

Die Einwirkung muss unbefugt erfolgen, d.h. gegen den ausdrücklichen oder mutmasslichen Willen des Datenberechtigten.²³ Dies ist der Fall, da Klaus entgegen dem Willen der dagatec AG handelt.

Qualifikation Ziff. 1 Abs. 2 Grosser Schaden

Nach neuerer Rechtsprechung liegt ein grosser Schaden bereits bei 10'000 Franken vor.²⁴ Dies ist gegeben, da die DDoS-Attacke des Klaus zu einem entgangenen Gewinn der dagatec AG i.H.v. ca. 14'000 Franken geführt hat.

b. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Klaus muss vorsätzlich, das heisst mit Wissen und Willen gehandelt haben. Klaus weiss und will durch die von ihm unbefugt durchgeführte DDoS-Attacke den Online-Shop der dagatec AG zum Erliegen

¹⁹ BSK³, Art. 144^{bis} N. 12 m.w.N.; siehe auch *Baltisser*, Datenbeschädigung und Malware im Schweizer Strafrecht, 2013, 73.

²⁰ BSK³, Art. 144^{bis} N. 33.

²¹ Botschaft 1991, 1014; BSK³, Art. 144^{bis} N. 33 m.w.N.; *Baltisser*, Datenbeschädigung und Malware im Schweizer Strafrecht, 2013, 80 ff., 88 f. A.A. *Heimgartner*, Die internationale Dimension von Internetstraffällen, 126; *Weber*, E-Commerce und Recht, 545.

²² BSK³, Art. 144^{bis} N. 36.

²³ BSK³, Art. 144^{bis} N. 37.

²⁴ BGE 136 IV 117, E. 4.3.1. m.z.N.; BSK³, Art. 144 N. 101; BSK³, Art. 144^{bis} N. 44.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

bringen und insoweit die auf den Serverrechner der dagatec AG gespeicherten Daten vorübergehend unbrauchbar machen.

Er hält es darüber hinaus für möglich und nimmt es in Kauf, dass die dagatec AG dadurch einen grossen Schaden erleiden wird.

c. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe ersichtlich.

Fazit: Klaus macht sich der Datenbeschädigung in Bezug auf Server der dagatec AG gem. Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 und 2 **strafbar**.

3. Art. 144^{bis} Ziff. 2 Abs. 1 und 2 Datenbeschädigung in Bezug auf den Server der dagatec AG

a. Objektiver Grundtatbestand (Abs. 1)

Spezielle Computerprogramme

Tatobjekt des Art. 144^{bis} Ziff. 2 Abs. 1 sind besondere Computerprogramme, d.h. codierte Arbeitsanweisungen an die Datenverarbeitung, die einmal in ein System eingeschleust, selbständig Daten verändern, löschen oder unbrauchbar machen können i.S.d. Art. 144^{bis} Ziff. 1 (Verweis auf Prüfung oben).²⁵ Bei dem Programm, das Klaus verwendet, handelt es sich um ein Computerprogramm i.S.d. Art. 144^{bis} Ziff. 2, da dieses die codierte Arbeitsanweisung, den Onlineshop der dagatec AG mit unzähligen Anfragen zu attackieren, auf den infiltrierten Computern ausführt.²⁶ In der Folge sind die auf dem Serverrechner der dagatec AG gespeicherten Daten vorübergehend unbrauchbar (siehe Prüfung oben).

Herstellen, einführen, in Verkehr bringen, anpreisen oder sonst wie zugänglich machen oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt

In Betracht kommt allein die Herstellung, das heisst die Fertigstellung eines entsprechenden Computerprogramms. Dies ist gegeben, soweit es in codierter Form erstellt wurde und bereit zum Einfügen in einen Datenbestand ist.²⁷ Klaus hat das Computerprogramm für die DDoS-Attacke selbst programmiert und insofern in codierter Form hergestellt.

b. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Klaus müsste vorsätzlich gehandelt haben. Er hätte es zumindest für möglich halten und in Kauf nehmen müssen, dass er das Programm i.S.v. Art. 144^{bis} Ziff. 1 StGB verwendet.²⁸ Klaus handelt indes mit direktem Vorsatz, er weiss und will das Programm für die DDoS-Attacke verwenden.

²⁵ BSK³, Art. 144^{bis} N. 48.

²⁶ Zum Teil wird auch verlangt, dass die Programme fähig sein müssen, sich selbst zu vervielfältigen, s. Donatsch, III⁹, 189 oder auch Stratenwerth, BT I⁷, §14 N. 65. Dieser Meinung folgend ist es zulässig, das Vorliegen eines Computerprogramms i.S.v. Art. 144^{bis} Ziff. 2 auch zu verneinen.

²⁷ Vgl. BSK³, Art. 144^{bis} N. 48.

²⁸ BGE 129 IV 236.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

c. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Fazit: Klaus macht Datenbeschädigung in Bezug auf Server der dagatec AG gem. Art. 144^{bis} Ziff. 2 Abs. 1 **strafbar**.

4. Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 Datenbeschädigung in Bezug auf die infizierten Privatrechner

Klaus könnte sich der Datenbeschädigung gem. Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er das Programm für die DDoS-Attacken auf das Netz von Privatrechnern unerkannt installiert.

a. Objektiver Tatbestand

Daten

Tatobjekt sind alle nicht unmittelbar sinnlich wahrnehmbaren Daten, die elektronisch, magnetisch oder in vergleichbarer Weise gespeichert sind oder übermittelt werden.²⁹ Sie müssen nicht besonders gegen fremden Zugriff gesichert sein.³⁰ Gem. überwiegender Meinung in der Literatur sind nur Daten als Angriffsobjekt geeignet, über die der Täter nicht oder nicht allein verfügen kann.³¹ Dies ist hier der Fall, da Klaus keine Verfügungsberechtigung über die auf den Privatrechnern gespeicherten Daten hat.

Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen

Die Tathandlung umfasst das Verändern (Änderung des Informationsgehaltes registrierter Daten), das Löschen (vollständiges Vernichten, auch durch Überschreiben) oder das Unbrauchbarmachen von Daten.

Die auf den jeweiligen Privatrechnern vorhandenen Dateien erfahren keine Veränderungen, da diesen keine neuen Informationsgehalte zugewiesen bekommen, sondern lediglich neue Daten auf den Datenspeicher der Rechner hinzugefügt werden.³² Auch werden keine Daten gelöscht oder überschrieben. Auch werden die vorhandenen Daten durch das installierte Programm nicht unbrauchbar gemacht. Insofern ist der objektive Tatbestand nicht gegeben.

Korrekturhinweis: A.A. bei guter Begründung auch möglich, da beim Installieren von Computerprogrammen zumindest das Directory oder/und Metadaten wohl verändert werden und daher konsequenterweise auch eine Datenveränderung angenommen werden kann.³³ Sachverhalt erhält hierzu jedoch keine genauen Angaben, weshalb beide Lösungen möglich sind.

Fazit: Klaus macht sich **nicht** gem. Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 1 der Datenbeschädigung in Bezug auf die infizierten Privatrechner **strafbar**.

²⁹ BSK³, Art. 144^{bis} N. 7.

³⁰ BSK³, Art. 144^{bis} N. 10.

³¹ BSK³, Art. 144^{bis} N. 12 m.w.N.; siehe auch *Baltisser*, Datenbeschädigung und Malware im Schweizer Strafrecht, 2013, 73.

³² Vgl. BSK³, Art. 144^{bis} N. 23.

³³ Vgl. *Baltisser*, Datenbeschädigung und Malware im Schweizer Strafrecht, 2013, 76 f.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

5. Art. 143^{bis} Abs. 1 Unbefugtes Eindringen in eine Datenverarbeitungsanlage

Klaus könnte sich des unbefugten Eindringens in eine Datenverarbeitungsanlage gem. Art. 143^{bis} Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er das Programm für die DDoS-Attacken auf das Netz von Privatrechnern unerkannt installiert.

a. Objektiver Tatbestand

Datenverarbeitungssystem

Datenverarbeitungssysteme sind technische Einrichtungen, über welche Informationen in nicht direkt lesbarer, üblicherweise kodierter Form entgegengenommen, automatisiert bearbeitet und wieder abgegeben werden.³⁴ In diesem Sinne sind auch die mit dem Internet verbundenen Privatrechner geschützt. Das Datenverarbeitungssystem muss auch fremd sein, jedoch nicht im sachenrechtlichen Sinne,³⁵ vielmehr muss der Täter keine Zugangsberechtigung haben.³⁶ Klaus hat keine Zugangsberechtigung für die für ihn fremden Privatrechner. Des Weiteren muss das Datenverarbeitungssystem gegen den unberechtigten Zugriff des Täters besonders gesichert sein.³⁷ Auch dies ist der Fall, da Klaus die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen der Privatrechner erst überwinden muss.

Eindringen

Eindringen bedeutet, dass die Hindernisse, welche den Täter von den Daten fernhalten sollen, überwunden werden³⁸ und der Täter auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen in eine fremde Datenverarbeitungsanlage gelangt.³⁹ Das Eindringen muss dabei unbefugt ohne Einwilligung erfolgen.⁴⁰ Klaus installiert unter Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen unbefugt per Datenfernübermittlung das Programm auf den fremden Privatrechnern. Folglich liegt ein Eindringen i.S.d. Art. 143^{bis} Abs. 1 vor.

b. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Klaus handelt vorsätzlich, da er mit Wissen und Wollen in die fremden Privatrechner eindringt, um dort das Programm für seine DDoS-Attacke zu installieren.

c. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschließungsgründe ersichtlich.

Fazit: Klaus macht sich des unbefugten Eindringens in eine Datenverarbeitungsanlage gem. Art. 143^{bis} Abs. 1 **strafbar**.

³⁴ BSK³, Art. 143^{bis} N. 8 m.w.N.

³⁵ BSK³, Art. 143^{bis} N. 11 f.

³⁶ BSK³, Art. 143^{bis} N. 11 f.

³⁷ BSK³, Art. 143^{bis} N. 14.

³⁸ Trechsel/Pieth², Art. 143^{bis} N. 6.

³⁹ BSK³, Art. 143^{bis} N. 17.

⁴⁰ Trechsel/Pieth², Art. 143^{bis} N. 8.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

Korrekturhinweis: Strafbarkeit nach Art. 143^{bis} Abs. 2 StGB ist nicht gegeben, da der Sachverhalt keine Angaben dazu enthält, dass das Computerprogramm in Verkehr gebracht oder Dritten zugänglich gemacht wird.

V. Sachverhaltsabschnitt: Festnahme von Klaus

STRAFBARKEIT VON MICHAEL

1. Amtsmissbrauch (Art. 312)

Michael könnte sich des Amtsmissbrauchs nach Art. 312 strafbar gemacht haben, indem er Klaus grundlos festnimmt und ihn fünf Stunden lang in eine Ausnüchterungszelle sperrt.

a. Objektiver Tatbestand

Mitglieder einer Behörde/Beamte

Bei Art. 312 handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt. Der Täterkreis ist beschränkt auf Beamte und Behördenmitglieder, die Amtsgewalt innehaben. Michael erfüllt als Polizist diese Voraussetzung. Er ist Beamter im Sinne von Art. 110 Abs. 3, weil er eine öffentlich-rechtliche Funktion im Dienst der Öffentlichkeit ausübt.⁴¹

Missbrauch der Amtsgewalt

Indem Michael Klaus festnimmt und ihn anschliessend einsperrt, missbraucht er seine ihm in der Funktion als Polizisten zukommenden hoheitlichen Machtbefugnisse. Er übt Zwang aus, dessen Einsatz ihm in seiner Beamtenstellung zwar grundsätzlich erlaubt ist, nicht jedoch in der vorliegenden Konstellation.

b. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Es kann davon ausgegangen werden, dass Michael bewusst seine Amtsgewalt missbraucht. Er verfügt als Polizist über ein ausgebildetes Sensorium, was an Amtshandlungen erlaubt ist und was nicht. Dass er im vorliegenden Fall diese Grenze überschreitet, weiss er, und er will seine Amtsgewalt auch missbrauchen, um Klaus schaden zu können.

Nachteilsabsicht

Michael hat die Absicht, Klaus einen unrechtmässigen Nachteil zuzufügen. Er ist wütend auf seinen Schwager und will das diesen spüren lassen. Das tut er, indem er diesen unrechtmässig seiner Freiheit beraubt.

c. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Fazit: Michael macht sich wegen Amtsmissbrauch nach Art. 312 strafbar.

Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312) konsumiert den Tatbestand der Nötigung (Art. 181).

⁴¹ BSK³, Art. 110 Abs. 3 N. 7 und N. 12.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

2. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1)

Michael könnte sich der Freiheitsberaubung nach Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er Klaus grundlos festnimmt und ihn fünf Stunden lang in eine Ausnüchterungszelle sperrt.

a. Objektiver Tatbestand

Freiheitsentzug durch Festnahme oder Gefangenhalten [Tathandlung & Taterfolg]

Durch die Festnahme von Klaus und das anschliessende Einsperren in der Arrestzelle für fünf Stunden erfüllt Michael beide Tatbestandsvarianten („festnehmen“ und „gefangen halten“) von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1. Durch die Festnahme nimmt er Klaus die Freiheit, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort frei zu wählen und durch das Einsperren setzt er diesen Freiheitsentzug fort. Der erforderliche Erfolg, der Freiheitsentzug, tritt im konkreten Fall mit dem Entzug der Freiheit ein und dauert bis zur Freilassung an.

Unrechtmässigkeit

Die Festnahme sowie das anschliessende Gefangenhalten sind unrechtmässig. Es sind keine Gründe (bspw. strafprozessualer Art) ersichtlich, die das Handeln von Michael und damit die Freiheitsberaubung als rechtmässig erscheinen lassen würden.

b. Subjektiver Tatbestand

Michael handelt mit Vorsatz, auch hinsichtlich der Unrechtmässigkeit des Freiheitsentzuges.⁴² Als Polizist weiss Michael, dass keine strafprozessualen Gründe eine Festnahme und die anschliessende Einsperrung stützen, dass er Klaus somit unrechtmässig festnimmt und einsperrt. Er tut dies aus lauter Wut über das, was Klaus Alexa angetan hat.

c. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Fazit: Michael macht sich der Freiheitsberaubung nach Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 **strafbar**.

Die Freiheitsberaubung ist ein Spezialfall der Nötigung. Der Tatbestand der Nötigung nach Art. 181 wird deshalb durch die Freiheitsberaubung (Art. 183) konsumiert.⁴³

⁴² BSK³, Art. 183 N. 56.

⁴³ BSK³, Art. 312 N. 26.

VI. Sachverhaltsabschnitt: Kneipenschlägerei

STRAFBARKEIT VON KLAUS

Art. 123 Ziff. 1 einfache Körperverletzung (Schlagen mit dem Bierkrug)

Klaus könnte sich der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 strafbar gemacht haben, indem er mit einem Bierkrug Ueli auf den Arm schlägt und dieser in der Folge eine kleine blutende Wunde erleidet.

a. Objektiver Grundtatbestand (Ziff. 1)

Verletzt wird Ueli, der als Mensch geeignetes Tatobjekt ist. Auch eine kleine blutende Wunde am Arm ist – im Gegensatz zu lediglich einer Schürfung – keine bloss harmlose Beeinträchtigung des Körpers (Hervorrufen eines pathologischen Zustandes) und liegt somit über einer nur vorübergehenden Beeinträchtigung i.S. einer Tötlichkeit (Art. 126).⁴⁴ Auch eine schwere Körperverletzung i.S.d. Art 122 StGB liegt nicht vor, da keine lebensgefährliche oder schwerwiegende Verletzung vorliegt, sondern lediglich eine kleine blutende Wunde am Arm.

Bei guter Argumentation wird auch die Annahme einer Tötlichkeit berücksichtigt (soweit man die kleine blutende Wunde lediglich als Schramme, Schürfung oder Kratzer wertet, die keine erheblichen Schmerzen verursacht⁴⁵). Die Qualifikation des gefährlichen Werkzeugs gem. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB ist jedoch für Tötlichkeiten nicht vorgesehen.

Auch vertretbar wäre die Annahme eines leichten Falls gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2.

Das Handeln (Schlagen mit dem Bierkrug) von Klaus ist natürlich (*conditio sine qua non*) und adäquat kausal (nach dem natürlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung) für den Erfolgseintritt (blutende Wunde am Arm von Ueli). Es sind keine Gründe ersichtlich, die den Ausschluss der objektiven Zurechnung indizieren.

Qualifikation: Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2: Gefährliches Werkzeug

Möglich wäre, dass der Qualifikationstatbestand des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeuges gem. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 erfüllt ist. Grundsätzlich kann jeder robuste, feste und harte Gegenstand als gefährlicher Gegenstand qualifiziert werden.⁴⁶ Dies gilt auch vorliegend für den verwendeten massiven Bierkrug.⁴⁷ Ausschlaggebend ist aber, ob das Werkzeug nach seiner Beschaffenheit so eingesetzt wird, dass die Gefahr einer schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 herbeigeführt wird;⁴⁸ d.h. vorliegend hätte der Bierkrug auch auf gefährliche Weise eingesetzt werden müssen.⁴⁹ Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Bierkrug wurde lediglich, wie auch von Klaus beabsichtigt, dazu verwendet, um damit gegen den Arm des Ueli zu schlagen. Die Qualifikation des Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB ist somit nicht gegeben.

⁴⁴ BSK³, Art. 123 N. 4.

⁴⁵ BSK³, Art. 126 N. 5.

⁴⁶ BSK³, Art. 123 N. 21.

⁴⁷ Vgl. BGE 101 IV, 285, 286.

⁴⁸ BGE 101 IV 285, 286; 111 IV 124; 112 IV 13, 14; BSK³, Art. 123 N. 19.

⁴⁹ Vgl. BSK³, Art. 123 N. 21.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

b. Subjektiver Tatbestand

Klaus weiss, dass er durch seine Handlung bei Ueli eine kleinere Verletzung hervorrufen wird und möchte dies auch. Er handelt somit vorsätzlich mit dolus directus 1. Grades.

c. Rechtswidrigkeit

Klaus könnte in rechtfertigender Nothilfe gem. Art. 15 gehandelt haben. Entscheidend ist dafür zunächst, dass der Angegriffene nicht auf Gegenwehr verzichtet hat und nicht gegen seinen Willen verteidigt wird.⁵⁰ Dies ist nicht der Fall, da Bernd nicht gegen seinen Willen von Klaus verteidigt wird.

Zudem müssten die obj. und subj. Voraussetzungen der rechtfertigenden Notwehr(hilfe) vorliegen.

Objektiv

> Notwehrlage:

- > **Angriff:** Ein Angriff ist jede durch ein menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.⁵¹ Bei dem bevorstehenden Faustschlag des Ueli handelt es sich um einen menschlichen Angriff.
- > **Gegen ein individuelles Rechtsgut:** Durch den drohenden Schlag ist Bernd in seiner körperlichen Integrität bedroht. Der Angriff richtet sich somit gegen ein individuelles Rechtsgut (körperliche Unversehrtheit).
- > **Gegenwärtiger Angriff:** Der Angriff muss im Gang sein oder unmittelbar bevorstehen.⁵² Vorliegend holt Ueli bereits zum Schlag gegen Bernd aus, folglich steht der Angriff unmittelbar bevor.
- > **Rechtswidrigkeit:** Der Angriff durch Ueli ist rechtswidrig, da keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind.

> Notwehr/hilfe-Handlung (Abwehrhandlung):

- > **Gegen die Rechtsgüter des Angreifers:** Klaus richtet die Abwehrhandlung (Schlag mit Bierkrug) gegen Ueli (den Angreifer) und somit auch gegen dessen Rechtsgüter (körperliche Unversehrtheit).
- > **Eignung, den Angriff abzuwehren:** Der Schlag mit dem Bierkrug ist geeignet, Ueli von dessen Faustschlag gegen Bernd abzuhalten.
- > **Subsidiarität:** Die Subsidiarität erfordert, dass das mildeste der geeigneten Mittel verwendet wird.⁵³ Es muss nicht das mildeste Mittel schlechthin gewählt werden, sondern dasjenige, das den Angriff sofort bzw. wirksam beendet. Unter den gegebenen Umständen ist der Schlag mit dem Bierkrug auf den Arm das mildeste unter den vorliegend verfügbaren Mitteln, um den Angriff sofort zu beenden. Dies insbesondere, da Ueli ein kräftiger ehemaliger Profiboxer ist. Auch ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, dass Klaus andere gleich geeignete Mittel zur Verfügung gestanden wären.

⁵⁰ Stratenwerth, AT I⁴, §10 N. 84.

⁵¹ BSK³, Art. 15 N. 4.

⁵² BGE 107 IV 12, 14; Donatsch, StGB Kommentar¹⁹, Art. 15 N. 2; BSK³, Art. 15 N. 6.

⁵³ BSK³, Art. 15 N. 12.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

- > **Proportionalität:** Es darf kein krasses Missverhältnis zwischen der Rechtsgutverletzung des Angriffs und derjenigen der Verteidigung bestehen.⁵⁴ Vorliegend stehen zwei gleichwertige Rechtsgüter sowie zwei gleichwertig schwere Beeinträchtigungen einander gegenüber (jeweils körperliche Unversehrtheit). Die Proportionalität ist somit gegeben.

Subjektiv

Subjektiv bedarf es einerseits der Kenntnis der Notwehrlage sowie andererseits eines Verteidigungswillens.

- > **Kenntnis der Notwehrlage:** Klaus ist sich der Notwehrlage bewusst; er hat Kenntnis vom Angriff des Ueli.
- > **Verteidigungswille:** Nach bundesgerichtlicher Praxis bedarf es auch eines Verteidigungswillens, d.h. die Handlung muss bewusst und gewollt zum Zwecke der Verteidigung erfolgen.⁵⁵ Diesem Erfordernis steht hier jedoch entgegen, dass Klaus die Situation lediglich nutzen wollte, um Ueli endlich „eins auszuwischen“ und die Nothilfe für Bernd keine Rolle spielte.
- > Gem. einer anderen Auffassung sind die Motive und Absichten des Täters jedoch ohne Belang.⁵⁶ Die Beweggründe sind – aus rechtsstaatlichen Gründen – jeder rechtlichen Nachprüfung entzogen, solange sich das Handeln objektiv in den Grenzen einer von Rechts wegen zustehenden Befugnis halten (und der Täter dies weiss).⁵⁷ Die Versagung der Rechtfertigung bei fehlendem Verteidigungsmotiv würde auf ein unzulässiges Gesinnungsstrafrecht hinauslaufen.⁵⁸ Entscheidend ist daher allein die Kenntnis der Notwehrlage. Demnach wäre er gerechtfertigt.

Beide Ansichten sind vertretbar. Sollte der Verteidigungswille verneint werden, wird in der Literatur zum Teil gefordert, dass lediglich Versuchsstrafbarkeit bestehen solle, da nur der Handlungsunwert bestehen bleibt.⁵⁹ Auch dieser Lösungsweg ist vertretbar.

Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Klaus handelt somit (nicht) rechtswidrig.

Je nach oben eingeschlagenen Lösungsweg:

d. Schuld

Schuldausschliessungsgründe sind nicht ersichtlich. Klaus handelt somit schuldhaft.

Fazit: Klaus macht sich der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 **strafbar (nicht strafbar)**.

⁵⁴ BSK³, Art. 15 N. 13.

⁵⁵ Vgl. BGE 79 IV 148, 154; 93 IV 83; 104 IV 1, 2; Stratenwerth, AT I⁴, §10 N. 83; BSK³, Art. 15 N. 17.

⁵⁶ Stratenwerth, AT I⁴, §10 N. 104; Trechsel/Pieth², Art. 15 N. 13.

⁵⁷ Stratenwerth, AT I⁴, §10 N. 104.

⁵⁸ MüKo, StGB³, § 32 N. 241.

⁵⁹ Vgl. Trechsel/Pieth², Art. 15 N. 13.

VII. Faustschläge und Fusstritte nach der Verfolgung

STRAFBARKEIT VON KLAUS

1. Art. 122 schwere Körperverletzung

Klaus könnte sich der schweren Körperverletzung gem. Art. 122 strafbar gemacht haben, indem er zusammen mit Bernd Ueli mehrere Faustschläge und Fusstritte verpasst und diese bei Ueli in der Folge zu einer schweren Trümmerfraktur am linken Bein führen.

a. Objektiver Tatbestand

Durch die Fusstritte und Schläge wird Ueli, der als Mensch geeignetes Tatobjekt ist, am Körper geschädigt (Hervorrufen eines pathologischen Zustandes) in Form einer Trümmerfraktur.

Schwere Körperverletzung

Es müsste auch eine schwere Körperverletzung i.S.d. Art. 122 StGB vorliegen. In Betracht kommt lediglich eine schwere Körperverletzung gem. der Generalklausel des Abs. 3.⁶⁰ Danach liegt eine schwere Körperverletzung vor, soweit eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht wurde. Erfasst werden sollen durch die Generalklausel solche Beeinträchtigungen, welche den unter Abs. 2 beispielhaft Aufgezählten hinsichtlich Qualität und Auswirkungen ähnlich sind.⁶¹ Zu berücksichtigen sind insbesondere eine lange Dauer des Spitalaufenthalts sowie Grad und Dauer der Invalidität sowie die erlittenen Schmerzen.⁶² Vorliegend ist aufgrund der erlittenen Trümmerfraktur, der mehrmonatigen Bettlägerigkeit und der Verkürzung des Beins, die zu einem permanenten Hinken führt, von erheblich mehr als lediglich einer mittleren Schwere auszugehen.⁶³ Die Körperverletzung entspricht vielmehr den in Abs. 2 aufgeführten Verletzungen und ist deshalb als schwer im Sinne von Art. 122 Abs. 3 StGB zu qualifizieren.⁶⁴

Das Handeln (Faustschläge und Fusstritte) von Klaus ist natürlich (*conditio sine qua non*) und adäquat kausal (nach dem natürlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung) für den Erfolgseintritt (schwere Körperverletzung des Ueli). Es sind keine Gründe ersichtlich, die den Ausschluss der objektiven Zurechnung indizieren.

b. Subjektiver Tatbestand

Klaus ist es egal, ob er Ueli schwere bleibende Verletzungen durch die Tritte und Faustschläge zuführt. Er hält diese folglich für möglich und nimmt sie in Kauf. Klaus handelt somit mit Eventualvorsatz.

c. Rechtswidrigkeit und Schuld

⁶⁰ Zulässig bei ausreichender Argumentation ist es auch, die Verletzungen als eine Verstümmelung im Sinne von Abs. 2 zu werten. Ein Unbrauchbarmachen liegt dagegen offensichtlich nicht vor, da das Bein in seiner „Grundfunktion (...) nicht erheblich gestört ist“, s. BSK³, Art. 122 N. 15.

⁶¹ BSK³, Art. 122 N. 20.

⁶² BSK³, Art. 122 N. 21.

⁶³ BGE 97 IV 8.

⁶⁴ BGE 97 IV 8.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Fazit: Klaus macht sich der schweren Körperverletzung gem. Art. 122 Abs. 3 **strafbar**.

2. Art. 133 StGB Raufhandel

Klaus könnte sich des Raufhandels gem. Art. 133 StGB strafbar gemacht haben, indem er zusammen mit Bernd Ueli mehrere Faustschläge und Fusstritte verpasst und diese bei Ueli in der Folge zu einer schweren Trümmerfraktur am linken Bein führen.

Objektiver Tatbestand

Raufhandel

Voraussetzung für das Vorliegen eines Raufhandels ist die tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen.⁶⁵ Dies liegt nicht vor, da nur Bernd und Klaus tätlich aktiv werden und Ueli lediglich passiv bleibt.

Fazit: Klaus macht sich nicht des Raufhandels gem. Art. 133 **strafbar**.

3. Art. 134 Angriff

Klaus könnte sich des Angriffs gem. Art. 134 strafbar gemacht haben, indem er mit Bernd Ueli mehrere Faustschläge und Fusstritte verpasst und diese bei Ueli in der Folge zu einer schweren Trümmerfraktur am linken Bein führen.

a. Objektiver Tatbestand

Angriff

Angriff ist die einseitige, von feindseligen Absichten getragene gewaltsame Einwirkung auf den Körper eines anderen Menschen.⁶⁶ Der Angriff muss dabei von mindestens zwei Personen ausgehen.⁶⁷ Dies ist der Fall, da Klaus und Bernd gemeinsam gewaltsam auf Ueli einwirken, indem sie ihn treten und schlagen.

Opfer

Im Gegensatz zum Raufhandel muss die angegriffene Seite völlig passiv bleiben oder sich nur defensiv zu schützen versuchen.⁶⁸ Dies ist gegeben, da Ueli sich nicht wehrt und lediglich passiv bleibt.

⁶⁵ Vgl. Trechsel/Pieth², Art. 134 N. 2 m.w.N.

⁶⁶ BSK³, Art. 134 N. 6.

⁶⁷ BSK³, Art. 134 N. 6.

⁶⁸ BSK³, Art. 134 N. 7.

Musterlösung Strafrecht II + III vom 13. Januar 2017

Beteiligung

Klaus müsste sich an dem Angriff beteiligt haben, das heisst gewaltsam auf den Körper eines anderen Menschen eingewirkt haben. Dies ist der Fall, da Klaus den Ueli gemeinsam mit Bernd tritt und schlägt.

b. Subjektiver Tatbestand

Klaus weiss und will gemeinsam mit Bernd auf Ueli einschlagen. Er handelt somit vorsätzlich.

c. Objektive Strafbarkeitsbedingung

Der Angriff wird nur bestraft, soweit er den Tod eines Menschen oder eine Körperverletzung zur Folge hat. Die Verletzung kann dabei einen Angegriffenen oder eine Drittperson treffen.⁶⁹ Wie bereits oben geprüft, führen die Schläge von Klaus und Bernd zu einer schweren Körperverletzung des Angegriffenen (Ueli). Insofern ist die objektive Strafbarkeitsbedingung des Art. 134 StGB erfüllt.

d. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich. Klaus handelt folglich rechtswidrig und schuldhaft.

Fazit: Klaus macht sich des Angriffs gem. Art. 134 **strafbar**.

⁶⁹ Trechsel/Pieth², Art. 135 N. 3.

VIII. Konkurrenzen und Endergebnis

KONKURRENZEN

KLAUS

Klaus ist strafbar wegen einer qualifizierten Drohung nach Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit a.

Weiter erfüllt Klaus sowohl die qualifizierte Datenbeschädigung i.e.S. (Art. 144^{bis} Ziff. 1) in Bezug auf die Server der dagatec AG als auch den Virentatbestand gem. Art. 144^{bis} Ziff. 2. Ziff. 2 tritt dabei hinter Ziff. 1 zurück, soweit wie vorliegend beide Tatbestände durch den gleichen Täter verwirklicht werden.⁷⁰

Korrekturhinweis: A.A. auch vertretbar, da das Schädigungspotential mit dem Eingriff in eine einzige Datenverarbeitungsanlage nicht erschöpft ist.⁷¹

Der verwirklichte Art. 143^{bis} Abs. 1 wird vorliegend nicht durch Art. 144^{bis} Ziff. 1 konsumiert, da die Datenbeschädigung in Bezug auf ein anderes Datenverarbeitungssystem erfolgt (Server der dagatec AG) und nicht in Bezug auf die Privatrechner, in die unbefugt eingedrungen wurde.⁷² Es besteht echte Konkurrenz auch in Bezug auf die Erpressung gem. Art. 156 Ziff. 1.

Darüber hinaus macht sich Klaus auch der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 strafbar.

Der Angriff gem. Art. 134 StGB wird von der schweren Körperverletzung gem. Art. 122 Abs. 3 konsumiert, da lediglich die verletzte Person angegriffen wurde und keine weitere.⁷³ Insofern ist die abstrakte Gefährdung des Angriffs durch das Verletzungsdelikt zum Nachteil des Angegriffenen bereits erfasst.

Korrekturhinweis: A.A. (echte Konkurrenz) auch vertretbar, da die Gefährdung nicht durch die Verurteilung wegen eines Verletzungsdelikts zum Nachteil des Angegriffenen abgegolten werden kann. Es wird nicht nur die abstrakte Gefährdung des oder der Angegriffenen, sondern auch von Dritten durch Art. 134 erfasst. Insofern kann es auch nicht darauf ankommen, ob weitere Personen konkret gefährdet wurden oder ob die verletzte Person einer weitergehenden konkreten Gefahr ausgesetzt war.⁷⁴

MICHAEL

Michael macht sich strafbar wegen Amtsmisbrauch nach Art. 312 und Freiheitsberaubung gem. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1. Der Tatbestand der Nötigung nach Art. 181 wird durch die Freiheitsberaubung konsumiert.

⁷⁰ BSK³, Art. 144^{bis} N. 77.

⁷¹ Trechsel/Pieth², Art. 144^{bis} N. 20.

⁷² Vgl. Donatsch III¹⁰, 202; BSK³, Art. 144^{bis} N. 80.

⁷³ BGE 135 IV 152. A.A. geht von echter Konkurrenz aus, vgl. BSK³, Art. 134 N. 14.

⁷⁴ BSK³, Art. 134 N. 14 m.w.H.

2. Prozessrechtlicher Teil (Vest)

Grundsätze: Voraussetzungen der verdeckten Fahndung bzw. verdeckten Ermittlung, Tatprovokation

- **Unterscheidung verdeckte Ermittlung – verdeckte Fahndung**
Es soll schlüssig aufgezeigt werden, dass es vorwiegend um die Unterscheidung und Abgrenzung von verdeckter Ermittlung von verdeckter Fahndung geht + sollen die VSS der beiden ZM gezeigt werden.
→ Erkenntnis/Ausführungen dazu, was geprüft wird (insb.: kein Polizeirecht, nur **StPO!**)
 - **Verdeckte Ermittlung** gem. Art. 285a ff. StPO
Nennung und Diskussion von **Art. 285a** StPO, Ausführungen zu der **Qualifikation** des Polizisten als verdeckter Ermittler (oder eben nicht) anhand der gesetzl. VSS von Art. 285a StPO:
Angehörige der Polizei, eine durch Urkunden abgesicherte Legende, täuschendes Verhalten, Kontakte knüpfen, **Vertrauensverhältnis**, Eindringen in kriminelles Umfeld.
→ Anhand der Fakten im SV (Anwendung auf den SV): Diskussion des aufgebauten Vertrauensverhältnisses, des täuschenden Verhaltens, der Erschaffung einer durch Urkunden abgesicherten Legende (Ausführungen zu der vom Polizisten im Chat mitgeteilten „Fakten“, zu Nicknames, Lügen, Identitätspreisgabe in Chatrooms, etc.).
 - **Verdeckte Fahndung** gem. Art. 298a ff. StPO
Nennung und Diskussion von **Art. 298a** StPO, Ausführungen zu der **Qualifikation** des Polizisten als verdeckter Fahnder (oder eben nicht) anhand der gesetzl. VSS von Art. 298a StPO. Argumentation muss mit der Argumentation bzgl. der verdeckten Ermittlung übereinstimmen (wenn dort bejaht, hier verneint und umgekehrt).
- Alternativ**, abhängig davon, ob verdeckte Ermittlung oder verdeckte Fahndung bejaht:
Prüfung der jeweiligen VSS (es können nur 1x gesamthaft 1.5 Punkte vergeben werden):
- **Voraussetzungen der verdeckten Ermittlung** gem. Art. 286 StPO (Nennung dieses Art.); kumulativ:
 - **Katalogstraftat** gem. Art. 286 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 StPO → konkrete Anwendung: Art. 187 StGB erfasst, jedoch nur Art. 197 Abs. 3-5 StGB!
 - **Anfangsverdacht** gem. Art. 286 Abs. 1 lit. a StPO; Diskussion der Notwendigkeit eines **hinreichenden** TVs zur Durchführung von ZM (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO); konkrete Anwendung auf den Fall (→ ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Nacktfotos bestanden);
 - **Schwere** der Straftat + Erfolglosigkeit der bisherigen Ermittlungen oder weitere Ermittlungen aussichtslos bzw. unverhältnismässig erschwert gem. Art. 286 Abs. 1 lit. b und c StPO → konkrete Anwendung auf den Fall gefragt
- oder**
- **Voraussetzungen der verdeckten Fahndung** gem. Art. 298b StPO (Nennung dieses Art.); kumulativ:
 - Bzgl. eines **Verbrechens oder Vergehens** (Katalogtat) gem. Art. 298b Abs. 1 lit. a StPO, inkl. Anwendung auf den konkreten Fall (→ 187 und 197 StGB erfüllen beide diese VSS)
 - **Anfangsverdacht** gem. Art. 298b Abs. 1 lit. a StPO; Diskussion der Notwendigkeit eines **hinreichenden** TVs zur Durchführung von ZM (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO); konkrete Anwendung auf den Fall (→ ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Nacktfotos bestanden);
 - **Subsidiarität** gem. Art. 298b Abs. 1 lit. b StPO (vgl. oben „Schwere der Straftat“)
 - **Tatprovokation** gem. Art. 293 StPO (bei verd. Fahndung i.V.m. Art. 298c Abs. 2 StPO); Erkenntnis der Problematik, Nennung des Artikels, Anwendung auf den Sachverhalt.
 - **Schlüsse** aus der Prüfung der VSS von Art. 286 bzw. Art. 298b StPO: Wenn eine VSS verneint, Konsequenzen gemäss Gesetz (Unverwertbarkeit gem. Art. 289 Abs. 6 StPO bei fehlender Gen. ZMG bzw. Beendigung nach Art. 298d Abs. 1 lit. a StPO).

Argumentation, Schlüssigkeit der Ausführungen, Ausgestaltung der Lösung

- Ausführungen in sich schlüssig, logischer Aufbau. Es soll ersichtlich werden, welche Grundsätze/Rechtsnormen aufgrund welcher Fakten aus dem SV verletzt wurden.
- Präsentieren einer Lösung/Begründung der Anträge; Beantwortung der gestellten Prüfungsfrage.
- Formale Ausgestaltung (Grammatik, Rechtschreibung, Lesbarkeit).

Bachelorklausur II+III vom 13. Januar 2017 Notenskala und Berechnungsformel

Notenskala materieller Teil

Punkte	Note
0 – 4.5	1
5 – 9.5	1.5
10 – 14.5	2
15 – 19.5	2.5
20 – 24.5	3
25 – 29.5	3.5
30 – 40.5	4
41 – 51.5	4.5
52 – 62.5	5
63 – 73.5	5.5
74 – 85	6

Notenskala strafprozessualer Teil

Punkte	Note
0	1
0.25	1.5
0.5 – 0.75	2
1 – 1.25	2.5
1.5 – 1.75	3
2 – 2.25	3.5
2.5 – 3	4
3.25 – 3.75	4.5
4 – 4.5	5
4.75 – 5.25	5.5
5.5 – 7	6

Berechnungsformel Gesamtnote

Note Materieller Teil zählt 4/5

Note Strafprozessualer Teil zählt 1/5

Berechnungsbeispiel:

1. Materieller Teil: Note 5 zählt 4/5 daher $5 \times 4 = 20$
2. Prozessrecht: Note 2 zählt 1/5 daher $2 \times 1 = 2$
3. Total Notenpunkte = 22
4. Geteilt durch 5 = 4,4 = Gesamtnote 4,5

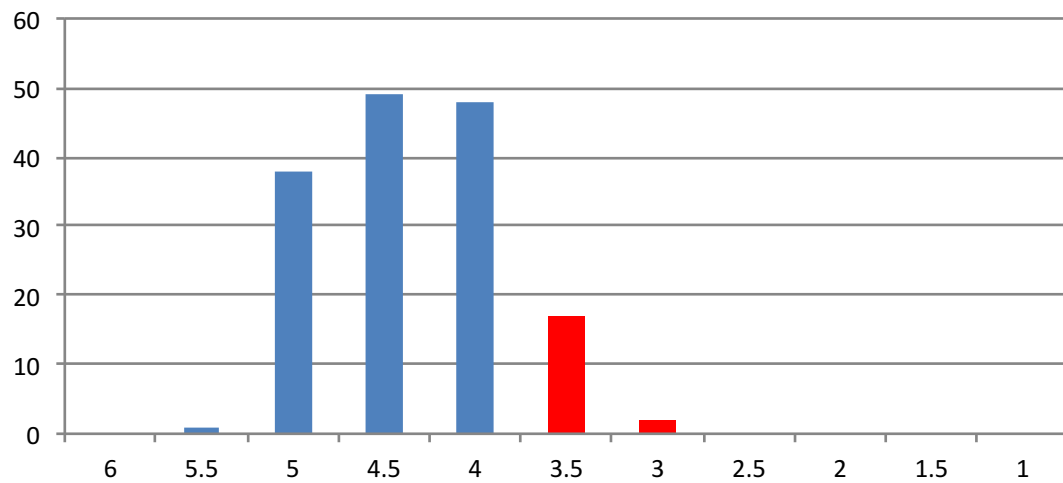
Fachprüfung Strafrecht II + III FS 2017 vom 13. Januar 2017
 Prof. Dr. Marianne Johanna Hilf / Prof. Dr. Hans Vest

GESAMTERGEBNIS

Anzahl Noten	Note	in %	Anzahl	in % aller Arbeiten	
0	6	0.00	Arbeiten (Note 5 und besser)	39	25.2
1	5.5	0.65	Arbeiten (Note 4 und 4.5)	97	62.6
38	5	24.52	Genügende Arbeiten	136	87.7
49	4.5	31.61	Ungenügende Arbeiten	19	12.3
48	4	30.97			
17	3.5	10.97			
2	3	1.29			
0	2.5	0.00			
0	2	0.00			
0	1.5	0.00			
0	1	0.00			
			Notendurchschnitt	4.36	

155 Anzahl Arbeiten Total

Notenverteilung



Fachprüfung Strafrecht II + III FS 2017 vom 13. Januar 2017
 Prof. Dr. Marianne Johanna Hilf / Prof. Dr. Hans Vest

MATERIELLRECHTLICHER TEIL

Anzahl Noten	Note	in %
0	6	0.00
6	5.5	3.87
38	5	24.52
68	4.5	43.87
34	4	21.94
8	3.5	5.16
1	3	0.65
0	2.5	0.00
0	2	0.00
0	1.5	0.00
0	1	0.00

	Anzahl	in % aller Arbeiten
--	--------	------------------------

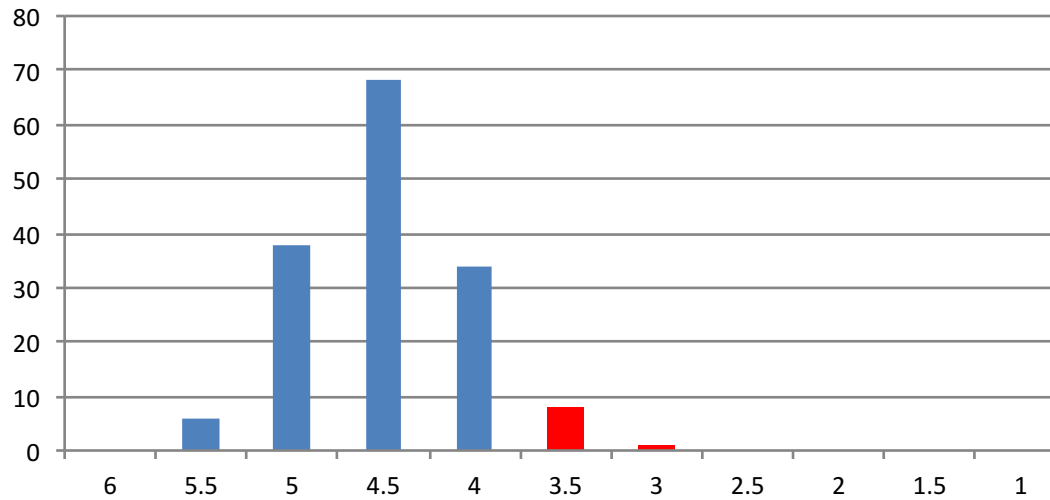
Arbeiten (Note 5 und besser)	44	28.4
Arbeiten (Note 4 und 4.5)	102	65.8

Genügende Arbeiten	146	94.2
Ungenügende Arbeiten	9	5.8

Notendurchschnitt **4.49**

155 Anzahl Arbeiten Total

Notenverteilung



Fachprüfung Strafrecht II + III FS 2017 vom 13. Januar 2017
Prof. Dr. Marianne Johanna Hilf / Prof. Dr. Hans Vest

PROZESSRECHTLICHER TEIL

Anzahl Noten	Note	in %	Anzahl	in % aller Arbeiten	
4	6	2.58	Arbeiten (Note 5 und besser)	25	16.1
9	5.5	5.81	Arbeiten (Note 4 und 4.5)	56	36.1
12	5	7.74			
24	4.5	15.48			
32	4	20.65	Genügende Arbeiten	81	52.3
21	3.5	13.55	Ungenügende Arbeiten	74	47.7
19	3	12.26			
16	2.5	10.32			
10	2	6.45			
2	1.5	1.29			
6	1	3.87			
Notendurchschnitt			3.67		

155 Anzahl Arbeiten Total

